

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 106 Ä Nr. 4 u E zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

- Befreiung von der Festsetzung, dass Nebenanlagen in Form von Schuppen und dergl. unzulässig sind